

1932 3

Allgemeine Dienst-Instruction

für das

Stadtbauamt.



Da das Stadtbauamt die mannigfaltigen, ausgedehnten und oft sehr dringenden Bauangelegenheiten und öffentlichen Sicherheitsvorkehrungen der Commune Wien in dem ganzen Umfange des Gemeindebezirkes der Stadt Wien zu besorgen berufen ist, so erscheint es nothwendig, die Verpflichtungen dieses Amtes in allgemeinen Umrissen festzustellen, welche in der hier nachstehenden Dienstes-Instruction aufgeführt werden, ohne dießfalls den von Zeit zu Zeit nothwendig werdenden neueren Bestimmungen vorzugreifen.

§. 1.

Die Hauptgeschäfte des Stadtbauamtes zerfallen gegenwärtig in vier Hauptabtheilungen, und zwar:

- I. In die Besorgung und Leitung des ganzen städtischen Bauwesens, sowohl im ganzen Umfange der Großgemeinde Wiens, als auch der ihr außerhalb des Gemeindebezirkes gehörigen Gebäude und Anstalten.
- II. In die Besorgung sämmtlicher die Stadt Wien betreffenden öffentlichen Anstalten.
- III. In die Besorgung aller öffentlichen Sicherheitsvorkehrungen der städtischen Localpolizei und endlich
- IV. in die innere Geschäftsleitung des Bauamtes.

I. Abtheilung.

Von der Besorgung und Leitung des gesammten städtischen Bauwesens.

§. 2.

Durch die Vereinigung des Vermögens sämmtlicher Vorstadtgemeinden Wiens mit jener der Groß-Commune sind alle Bauführungen, dieselben mögen nun die früheren städtischen Gebäude und Objecte, oder jene der früher bestandenen Vorstadtgemeinden betreffen, nunmehr als Communalbauten anzusehen, und es hat daher das Stadtbauamt alle Bau-Entwürfe, Pläne, Vorausmaßen und Kostenanschläge für städtische und Communalgebäude, Canäle, Brücken, Wasserleitungen, Schulen, Kirchen, Pfarrhöfe, Straßenregulirungen, Pflasterungen und Wasserbaulichkeiten zu verfassen und vorzulegen, den Bau nach erfolgter Genehmigung zweckmäßig und wirthschaftlich auszuführen, zu überwachen, die Conten und Rechnungen richtig zu stellen und zu bestätigen, und sohin zur Passirung vorzulegen.

§. 3.

Ebenso ist das Stadtbauamt berufen, alle der städtischen Administration unterstehenden Gebäude und Objecte, rücksichtlich der Erhaltung im guten Bauzustande fortwährend zu überwachen, kleinere Gebrechen und Mängel sogleich zu beseitigen, für größere Reparaturen unverzüglich die nöthigen Kostenanschläge zur Genehmigung vorzulegen, die Reparaturarbeiten zu leiten und zu überwachen und darauf zu sehen, daß derlei Objecte nicht etwa durch Vernachlässigung kleinerer Gebrechen in einen schadhafte Zustand versetzt, und hiedurch größere Reparaturkosten herbeigeführt werden.

§. 4.

Bei allen Arbeitsleistungen und Materialsieferungen hat das Stadtbauamt darüber zu wachen, daß nur gute und dauerhafte Arbeit geleistet und die Pachtbedingnisse auf das Genaueste beobachtet, jede mangelhafte Arbeit oder Lieferung ausgeschieden und durch qualitätsmäßige auf Gefahr und Kosten des Contrahenten ersetzt, und die gemachte Beanständigung bei der Vorlage der Conten ersichtlich gemacht werde.

§. 5.

In sämmtlichen städtischen Zins- und Anstaltsgebäuden, so wie in den städtischen Versorgungshäusern hat das Stadtbauamt zu erheben und darüber zu wachen, daß weder von einer Zinspartei, noch von einem Besitzer einer Naturalwohnung wesentliche Veränderungen ohne vorher eingeholte schriftliche Genehmigung vorgenommen, daß die Wohnungen nicht in einen ganz verwahrlosten Zustand versetzt, und nicht Reparaturen auf städtische Kosten beantragt und vorgenommen werden, die nicht durch das wirkliche und dringende Bedürfniß gerechtfertiget erscheinen, und daß endlich von den Hausaufsehern die gehörige Reinlichkeit und Ordnung in den städtischen Gebäuden gehandhabt werde.

§. 6.

In den städtischen Kasernen, Pfarrhöfen und Schulen ist das Bauamt dafür verantwortlich, daß keine anderen Arbeiten und Herstellungen auf Kosten der Commune vorgenommen werden, als solche, zu deren Bestreitung die Commune nach den bestehenden Verträgen und nach der politischen Schulverfassung gesetzlich verpflichtet ist.

Bei Kirchen-, Pfarrhof- und Schulgebäuden hat übrigens das Stadtbauamt jedesmal auf die Concurrenzpflichtigen aufmerksam zu machen, welche bei Baulichkeiten und Anschaffungen mit zu concurriren haben.

§. 7.

Vorzüglich ist das Stadtbauamt berufen, bei allen städtischen Bauobjecten, wie z. B. bei Wasserleitungen, Straßen-Regulirungen, Pflasterungen, Uferschutzbauten u. dgl. jene Wahrnehmungen und Verbesserungen, welche sich theils durch eigene Erfahrung, theils durch fremde Mittheilungen, theils durch neue Erfindungen als nothwendig, zweckmäßig und vortheilhaft darstellen, zur Kenntniß des Magistrates und Gemeinderathes zu bringen, und zu einer jeden solchen Verbesserung, auch ohne hiezu erst aufgefordert zu werden, durch Vorlegung geeigneter Anträge den Impuls zu geben, da gerade das Stadtbauamt bei seinen fortwährenden dienstlichen Revisionen am meisten in der Lage ist, derlei Verbesserungen zu beantragen.

II. Abschnitt.

Von der Besorgung der städtischen öffentlichen Anstalten.

§. 8.

Die öffentlichen städtischen Anstalten bestehen:

- a) in der Räumung und Erhaltung der Urathscanäle;
- b) in der Stadtsäuberung;
- c) in der Reinigung und Erhaltung der Vorstadtstraßen;
- d) in der öffentlichen Beleuchtung;
- e) in der Straßenbespritzung;
- f) in der Erhaltung sämtlicher Wasserleitungen Wiens;
- g) in der Erhaltung der Glacis- und Wienfluß-Anlagen;
- h) in der Leitung und Besorgung der Feuerlöschanstalt;
- i) in der Besorgung der Einrichtung der Aemter und Anstalten;
- k) in der Livreebeschaffung für das städtische Dienstpersonale;
- l) in der Ueberwachung der Armaturen im bürgerlichen Zeughause;
- m) in der Aufbewahrung alter Materialien und Gegenstände und Evidenzhaltung des Inventars;
- n) in der Besorgung der Beschaffung des Brennmaterials für alle städtischen Anstalten;
- o) in der Ueberwachung der Wassereinfahrten und Schwimmen im Donaukanale;
- p) in der Aufstellung der Jahrmärkte.
- q) in der Aufsicht und Erhaltung der Leichenhöfe und Beisekammern;
- r) in der Besorgung der Kirchenfeierlichkeitsanstalten.

§. 9.

Bei der Räumung der Haupt- und Communal-Urathscanäle ist es die besondere Pflicht des Stadtbauamtes, darauf zu sehen, daß sämtliche Canäle durch die Pächter ordentlich, d. i. in ihrer ganzen Ausdehnung an den gesetzlich bestimmten Stunden zur Nachtszeit geräumt, der feste Urath in geschlossenen Truhenfältig versichert und zugespästert, die Straßen nicht verunreiniget, die Canalaufbrüche sorgfältig versichert und zugespästert, keine unnützen Aufbruchlöcher eröffnet, keine neuen Canaleinmündungen aus Privat- und öffentlichen Gebäuden ohne vorher erwirkte Genehmigung bewerkstelliget, und jede schadhafte Beschaffenheit der Canäle sogleich angezeigt, und der Antrag zur ordentlichen Herstellung an den Magistrat erstattet werde.

In der Ausübung dieser ausgedehnten Ueberwachung wird das Stadtbauamt durch die Organe der Gemeinde-Verwaltungen in den Vorstädten kräftig unterstützt werden.

Jede Vernachlässigung der ordentlichen Räumung ist von dem Stadtbauamte unverzüglich an dem Canalräumungspächter zu rügen, und sohin nach den Bestimmungen der dießfälligen Pachtbedingnisse vorzugehen, gleichzeitig aber auch hierüber die Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

§. 10.

Rücksichtlich der Stadtsäuberung hat das Stadtbauamt dafür zu sorgen, daß alle Straßen und Plätze der inneren Stadt, so wie die öffentlichen Uriniranstalten täglich und vollständig gereinigt, der zusammengekehrte Mist und Koth sogleich aufgeladen und weggeführt, und die Marktplätze nach Beendigung der Wochenmärkte in den Nachmittagsstunden rein gefehrt, die Standplätze der Pohnfuhrwerke aber auch an Sonn- und Feiertagen in den frühesten Morgenstunden vollständig gesäubert und mit frischem Wasser bespritzt, so wie überhaupt bei trockenem Wetter der Staub vor dem Zusammenkehren durch Aufspritzen beseitiget werde.

Insbesondere müssen die öffentlichen Uriniranstalten täglich zweimal, in den heißen Sommertagen sogar dreimal mit frischem Wasser ordentlich gereinigt werden.

§. 11.

Bei größeren Schneefäuberungen, welche selbst während der Nacht fortgesetzt werden müssen, hat sich das Stadtbauamt im kurzen Wege wegen Bestimmung der Anzahl der aufzunehmenden Arbeiter und Wagen die Zustimmung des Herrn Bürgermeisters einzuholen, auf jeden Fall aber alle Kräfte aufzubieten, um die Passage von den Schnee- und Eishäufen möglichst schnell frei zu machen, zugleich aber auch die Schneefuhren sowohl rücksichtlich ihrer Anzahl, als auch rücksichtlich der Construction, und der Beladung der Wagen einer besonderen Controlle und Ueberwachung zu unterziehen.

§. 12.

Rücksichtlich der Erhaltung der beschotterten Vorstadtstraßen ist zwar die Sicherstellung des Kothfuhrwerkes, und der Schotterlieferung geschehen, indessen hat das Stadtbauamt im Einvernehmen mit den Herren Vertrauensmännern, Bezirksvorständen und deren Aufsichtsorgane darüber zu wachen, daß die Pächter ihren Contracts-Verbindlichkeiten auf das genaueste nachkommen, daß der zusammengehäufte Straßenkoth nicht länger als drei Tage liegen gelassen, die entstandenen Vertiefungen allsogleich mit Schotter ausgefüllt und gehörig ausgeglichen, zur Beschotterung nur vollkommen qualitatmäßiger Schotter, nicht aber große Steine oder mit Erbreich vermischter Schotter geliefert, jede übermäßige Beschotterung vermieden, und bei diesem Geschäfte eben so sehr die kunstgerechte Herstellung und Erhaltung der Straßen, als auch die so nothwendige Wirthschaftlichkeit im Auge behalten werde.

Jede entdeckte Unzukömmlichkeit hat das Stadtbauamt unverzüglich abzustellen, und hierüber die weitere Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

§. 13.

Bei der öffentlichen Straßenbeleuchtung hat das Stadtbauamt darauf zu sehen, daß sowohl die Gas- als auch die Oellichter zu den bestimmten Anzündstunden angezündet, und entweder bis 12 Uhr Mitternacht, oder bis Tagesanbruch vollkommen brennend erhalten, während der Brenndauer aber gehörig nachgerichtet, und mit einer ordentlichen Flamme beleuchtet erhalten, ohne eine besondere Bewilligung weder die Standorte der Laternen, noch ihre Brenndauer verändert werden.

Ueber jede mangelhaft oder schlecht brennende Flamme, oder über das zu späte Anzünden, oder zu frühe Erlöschen sind von den Aufsichtsorganen der öffentlichen Beleuchtung die vorgeschriebenen täglichen Rapporte zu erstatten, diese den Pächtern zur Einsicht mitzutheilen, und die entfallenden Strafbeträge bei den monatlichen Quittungen der Beleuchtungspächter jedesmal in Abzug zu bringen. Bei größeren Mängeln und Gebrechen ist, wie es sich von selbst versteht, die weitere Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

§. 14.

Bei der öffentlichen Straßenbespitzung, welche ebenfalls verpachtet ist, liegt es in der Obforge des Stadtbauamtes und der hiezu ebenfalls berufenen Gemeinde-Verwaltungen, die Pächter in der genauen Erfüllung ihrer Pachtverbindlichkeiten zu überwachen, jede Fahrlässigkeit und Mangelhaftigkeit sogleich zu ahnden, nöthigen Falls die ordentliche Bespitzung auf deren Kosten zu veranlassen, und bei der Bestätigung der Quittungen über die Raten die festgesetzten Conventionalstrafen in Abzug zu bringen.

§. 15.

Die gute Erhaltung der sämtlichen Communal-Wasserleitungen Wiens ist eine der vorzüglichsten Obliegenheiten des Stadtbauamtes, da hievon die Befahrung der ganzen hiesigen Bewohner mit gutem Trinkwasser und der Erfolg der Feuerlöschanstalt abhängt. — Es ist daher die Aufgabe des Stadtbauamtes, für den ununterbrochenen und aufrechten Maschinenbetrieb der K. F. Wasserleitung, so wie für die gehörige Füllung der Haupt-Reservoirs und für den geregelten Wasserzufluß bei den öffentlichen Bassins und Brunnen zu sorgen, jede entstehende Störung und Gefährdung des Betriebes hintanzuhalten, kleinere Reparaturen im Wege verificirter Anweisungen unverzüglich herstellen zu lassen, über größere Abänderungen aber rechtzeitig die Vorschläge zu erstatten.

Bei den übrigen Wasserleitungen ist es die Aufgabe des Stadtbauamtes, die Saugcanäle, Brunnstüben und Röhrengänge der Wasserleitungen von Zeit zu Zeit zu besichtigen, die Reinigung und Durchspülung der Röhrenzüge, so wie das Probiren der Absperrungs- und Zumesungswechsel zu veranlassen, jeden Nachtheil hintanzuhalten und alles vorzukehren, damit kein Wassermangel durch Außerachtlassung der in der Wirksamkeit des Stadtbauamtes liegenden Vorkehrungen eintrete.

§. 16.

Unter keinem Vorwande darf von den Wasserleitungen ohne früher erwirkte Genehmigung ein Wasser abgeleitet, oder an Private abgegeben werden, vielmehr ist mit Sorgfalt darauf zu sehen, daß bei den bewilligten Abzäpfungen nur das bewilligte Quantum abfließe, und daß die bewilligten Abzäpfungen stets in genauer Evidenz gehalten werden.

§. 17.

Die stets gute Erhaltung der öffentlichen Bassins und der Auslaufsbrunnen, so wie die Aufstellung und Begräumung der Wintergehäuse ist dem Stadtbauamte zugewiesen, welches daher für deren Erhaltung und theilweise Erneuerung zu sorgen hat.

§. 18.

Bei der verpachteten Erhaltung der Glacis- und Wienfluß-Anlagen und der gewöhnlichen Uferversicherungen liegt es in der Pflicht des Stadtbauamtes, den Pächter in der genauen Erfüllung der Pachtbedingungen zu überwachen, jede Unterlassung der ordentlichen Pflege der Alleebäume und Spalieren, so wie der Gehwege an dem Pächter zu rügen, auf die zeitgemäße Bestreuung der Gehwege mit Sand- oder Mauerthutt bei einem eintretenden Glatteis, und auf allsogleiche Reinigung derselben bei Schneefällen zu dringen, ferner nicht zu gestatten, daß die alten Alleebäume durch Mangel an Pflege absterben, und dann mit schwachen oder nicht vollkommen gesunden jungen Bäumen ersetzt werden, endlich darauf zu sehen, daß im Frühlinge die Wiesenplätze gehörig gereinigt und die Sitzbänke in den Gehwegen zur rechten Zeit aufgestellt werden.

§. 19.

Ebenso hat das Stadtbauamt darauf zu sehen, daß die Wienflußbrücken stets gehörig gereinigt und bewacht, daß die Uferversicherungen des Wienflusses, so weit dieselben dem Pächter zur Erhaltung obliegen, stets rein und in gutem Stande erhalten, und bei trockener Jahreszeit das erforderliche Rinnfal zum Abflusse des stagnirenden Wassers hergestellt, und die Bildung von Sandbänken und Pfützen im Flußbette vermieden werden.

§. 20.

Die Besorgung der Feuerlöschanstalten Wiens ist dem Stadtbauamte allein zugewiesen.

Bei der anerkannten Wichtigkeit und Verantwortlichkeit dieses Dienstzweiges ist es die Pflicht des Stadtbauamtes dafür zu sorgen, daß nicht nur die städtischen Feuerlöschrequisiten stets im vollzähligen und vollkommen brauchbaren Stande vorhanden sind, sondern daß auch die Feuerlöschgeräthschaften bei den Vorstadtgemeinden und den übrigen öffentlichen Anstaltsgebäuden stets in brauchbarem Stande erhalten werden.

Zu diesem Behufe hat das Stadtbauamt nach den Bestimmungen des a. h. Feuerlöschpatentes alljährlich wenigstens zweimal die sämtlichen Feuerlöschrequisiten Wiens visitiren zu lassen, die entdeckten Mängel allsogleich abzustellen, und wenn dieses nicht sogleich geschehen sollte, die weitere Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

§. 21.

Bei einem ausgebrochenen Feuer und zwar sowohl innerhalb der Stadtgebietsgrenzen, als auch eine halbe Stunde weit außerhalb derselben hat das Stadtbauamt nach Erhalt der Anzeige unverzüglich mit der städtischen Löschanstalt dem Orte des Brandes zuzueilen, und sich von demselben erst dann zu entfernen, wenn das Feuer vollständig gedämpft und alle nothwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.

Die Leitung der Löschanstalt, so wie auch aller Sicherheitsvorkehrungen hat in der Regel nur von dem Herrn Bau-Director oder in dessen Verhinderung von dem Directions-Adjuncten und sofort von dem, dem Range nach höheren Bauamts-Beamten auszugehen; außerdem aber sind auch noch alle Beamte des Bauamtes ohne Ausnahme verpflichtet, bei Feuerbrünsten nach Maßgabe der Umstände wirksam zu sein, und sich den speziellen Anordnungen des Amtsvorstandes unweigerlich zu unterziehen.

Außer der allgemeinen Wirksamkeit bei Feuerbrünsten hat übrigens ein Beamter des Stadtbauamtes, dessen Wahl dem Amtsvorstande überlassen bleibt, noch speziell die Aufsicht über das Feuerlöschpersonal und die sämtlichen hiezu gehörigen Geräthschaften zu führen, und dafür zu sorgen, daß die Anstalt jeden Augenblick in der Lage ist, an den Ort des Brandes eilen zu können.

Zu diesem Ende muß auch bei dem Bauamte ein permanentes Feuer-Journal bei Tag und Nacht, Sonn- und Feiertage nicht ausgenommen, geführt werden, an welchem sich alle Beamte ohne Ausnahme, vom Ober-Ingenieur abwärts zu betheiligen haben, und deren Reihenfolge der Amtsvorstand von Monat zu Monat durch eigene Uebersichtstabellen bestimmt, von welcher Bestimmung kein Beamter ohne Wissen und Zustimmung des Amtsvorstehers abweichen, oder sich überhaupt während des Journalhaltens aus dem Amte entfernen darf.

Jeder Beamte des Bauamtes ist verpflichtet, sich mit dem Wesen der Feuerlöschanstalt bis in das Detail genau vertraut zu machen, damit er sowohl zu der abwechslungsweise speziellen Aufsicht über die Löschmannschaft und Geräthschaften geeignet, als auch in dem Falle, daß der Journal haltende Beamte in der Regel der erste am Brandorte erscheint, derselbe die einstweiligen Anordnungen bis zum Erscheinen des einen oder des andern Amtsvorstehers zu treffen in der Lage ist.

Endlich hat das Bauamt nach gedämpftem Feuer alle jene Bestandtheile eines Gebäudes, welche durch den Brand und durch die angewandten Löschmittel beschädigt worden sein könnten, sogleich genau zu untersuchen, und alle jene Sicherheitsmaßregeln anzuordnen und einzuleiten, welche zur Sicherung des Gebäudes und der darin wohnenden Personen nothwendig erscheinen. Uebrigens hat das Stadtbauamt sich von der Vollziehung seiner Anordnungen, welche in bedenklichen Fällen auch dem betreffenden k. k. Pol. Bez. Commissariate bekannt zu geben sind, die nähere Ueberzeugung zu verschaffen, über jede weitere Meldung einer drohenden Gefahr sich augenblicklich an Ort und Stelle zu begeben, die weiteren Vorkehrungen zu treffen, und nach Umständen die Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

§. 22.

Ebenso ist dem Stadtbauamte die Aufsicht und Disziplinargewalt über das sämtliche Feuerlöschpersonale zugewiesen, daher dasselbe für die ordentliche Einübung des Löschpersonales, und für die entsprechende Verwendung desselben zu sorgen hat.

§. 23.

Denselben Einfluß hat das Stadtbauamt auf die entsprechende Dienstleistung der Thurmwächter bei St. Stefan zu nehmen, und dieselben in der genauen Befolgung der Dienst-Instruction zu überwachen.

§. 24.

Nicht minder hat das Stadtbauamt die in den Vorstädten aufgestellten Feuercommissäre und das dortige Löschpersonale in ihren Dienstleistungen bei vorkommenden Feuervorfällen zu überwachen, und entdeckte Unzukömmlichkeiten entweder selbst abzustellen, oder zur weiteren Abstellung anzuzeigen. — Ueberhaupt bleibt das Stadtbauamt dafür verantwortlich, daß das a. h. Feuerlöschpatent, so wie die nachträglich erschienenen Abänderungen auf das Genaueste gehandhabt und befolgt werden.

§. 25.

Die Anschaffung und Erhaltung der Einrichtungstücke der verschiedenen städtischen Aemter und Anstalten ist als ein technischer Gegenstand dem Stadtbauamte zugewiesen, und es ist dessen Sorge, darüber zu wachen, daß nur vollkommen qualitätsmäßige Arbeiten angenommen, und die neu beigeordneten Gegenstände in das betreffende Inventar aufgenommen und in Evidenz gehalten werden.

§. 26.

Zur Beischaffung der Livree für das städtische Dienstpersonale hat das Stadtbauamt alljährlich den entsprechenden Antrag zur rechten Zeit zu stellen, die gehörige Einlieferung einer guten Arbeit zu überwachen, und sodann die Rechnung zur Adjustirung und Zahlungspassirung vorzulegen.

§. 27.

Dasselbe ist bei der Sicherstellung und Einlieferung des erforderlichen Brennmateriales für alle städtischen Anstalten der Fall.

§. 28.

Die Aufsicht über die im bürgerlichen Zeughause befindlichen Waffen und Rüstungen und die Erhaltung derselben im guten Zustande steht ebenfalls dem Stadtbauamte zu, welches sich in dieser Beziehung genau an die Bestimmungen des Magistrats-Decretes vom 4. Dezember 1838 Z. 49952 und an die dießfalls nachträglich erlassenen Verordnungen zu halten hat. Uebrigens steht die Hauptsperre des Waffensaales dem Bau-Director, die Gegenperre aber dem Directions-Adjuncten zu.

§. 29.

Die bei den verschiedenen städtischen Baulichkeiten entfallenden Materialien, wenn selbe nicht mit Magistrats-Genehmigung auf dem Bauplatze lizitationsweise verkauft werden, müssen in das städtische Material-Depot abgeliefert, und dort in der Material-Rechnung gehörig verbucht und durchgeführt werden.

Sowohl die beiden Amtsvorsteher, als auch die betreffenden Ingenieure sind dafür verantwortlich, daß von den alten Materialien nichts verschleppt, und diese an das Material-Depot abgegeben werden, wogegen der Materialverwahrer dafür zu haften hat, daß die ihm übergebenen Materialien ordentlich verwahrt, verbucht und ihrer weiteren Bestimmung zugeführt werden.

§. 30.

Nicht minder liegt es in der Obforge des Stadtbauamtes, die Wassereinfahrten am Donaucanale stets rein zu halten, und die Richtung der Schwemmbäume zu besorgen. In ersterer Beziehung sind die Pächter der Reinhaltung der Wassereinfahrten in ihren contractmäßigen Leistungen sorgfältig zu überwachen; in letzterer Beziehung hat das Stadtbauamt durch den hiezu eigens aufgestellten Aufseher nicht nur das Richten der Schwemmbäume nach Verhältniß des jeweiligen Wasserstandes zu veranlassen, sondern auch alle Sorge anzuwenden zu lassen, daß den häufigen Entwendungen der Seile und dem Losreißen der Schwemmbäume kräftig entgegengewirkt werde.

§. 31.

Die Aufstellung der Jahrmarkthütten und Stände, so wie die Zuweisung der hiezu erforderlichen Plätze, die gehörige Beleuchtung derselben und die Ueberwachung der Jahrmärkte in Feuerpolizeirücksichten ist dem Stadtbauamte zugewiesen, und es hat dasselbe die Verpflichtung, sich dießfalls genau an die bestehenden Vorschriften zu halten, jede nicht nothwendige Ausbreitung der Stände und Hütten hintanzuhalten, keine Marktpartei bei Zuweisung der Standplätze zu begünstigen, keine feuergefährliche Handlung zwischen und in den Markthütten zu dulden, und dafür zu sorgen, daß nach Ablauf der Marktperiode die Hütten und Stände ohne Verzug weggeräumt werden.

III. Abschnitt.

Von den öffentlichen Sicherheits-Vorkehrungen.

§. 32.

Diese bestehen

1. in der Handhabung der Bau- und Sanitätspolizei; *zum Interesse bei den Bauarbeiten*
2. in der Handhabung der Vorschriften zur Freihaltung der öffentlichen Passage; *zum*
3. in der Aufsicht über die Erzeugung und Verwendung guter Baumaterialien;
4. in der Aufsicht und Abstellung der Gewerbsstörungen in Baulichkeiten;
5. in der Aufsicht über feuergefährliche Gegenstände;
6. in der Ueberwachung der Badeanstalten und anderer industrieller Unternehmungen; *zum Interesse*
7. in der Beaufsichtigung der Schauspielhäuser und öffentlichen Tribünen bei Festlichkeiten; *zum Interesse*
8. in der Beforgung der Ueberschwemmungs-Vorkehrungen;
9. in der Beforgung der Gassenaufschriften;
10. in der Beaufsichtigung der Telegrafentrassen;
11. in der Ueberwachung der Aufbewahrung explodirender Stoffe, und
12. in der Prüfung und Ueberwachung der Zöglingstücke angehender Bau-, Zimmer-, Brunnen- und Ziegeldeckermeister-Rechtswerber.

§. 33.

Bei der Handhabung der Bau- und Sanitätspolizei ist das Stadtbauamt berufen und verpflichtet, alle Baupläne über Privatbauausführungen genau und unparteiisch zu prüfen, ob dieselben den Bau- und Feuer-sicherheitsvorschriften entsprechen, die als nothwendig erkannten Abänderungen bei den Localbauausweisen gewissenhaft zu Protocoll zu geben, dabei insbesondere darauf aufmerksam zu machen, ob durch den Bau entweder das Interesse der Commune berührt, oder den nachbarlichen Eigenthumsrechten zu nahe getreten werde, und ob der Bau nach diesen Plänen zulässig sei oder nicht.

§. 34.

Werden Realitäten oder Gründe abgetheilt, so hat das Bauamt die Abtheilungspläne sorgfältig zu prüfen, für geräumige und geregelte Straßen fürzudenken, die Alignements und Niveau für umzubauende Häuser oder regulirende Straßen und Plätze zu beantragen, und darauf zu sehen, daß die abzutheilenden Baustellen hinlänglich raumhaltig seien, um auf denselben ein den Bau- und Sanitätsrückichten entsprechendes Gebäude aufzuführen.

Insbesondere hat das Bauamt bei größeren Straßenregulirungen und Baulinienbestimmungen zu sorgen, daß der ganze Straßenzug in der Situation genau ersichtlich gemacht, der zur Straßenerweiterung abzutretende Grundflächenraum genau bezeichnet, sohin in die Catastral-Mappen eingezeichnet und in Evidenz gehalten werde, um einerseits bei weiteren Straßenregulirungen schon die nöthigen Anknüpfungspunkte zu besitzen, andererseits aber auch dem Grundbuche und der Steuerbehörde die nöthigen Auskünfte ertheilen zu können.

§. 35.

Ist der Bau- oder Abtheilungskonsens ertheilt, so ist es Aufgabe des Stadtbauamtes, darüber zu wachen, daß die Abtheilung genau nach dem genehmigten Abtheilungsplan und der Bau nach dem bewilligten Bauplan und unter genauer Einhaltung der auszusteckenden Baulinie und zu bestimmenden Straßen-Niveau mit gutem Materiale ausgeführt werde.

§. 36.

Bei jeder entdeckten Abweichung von dem genehmigten Plane oder Unterlassung der vorgeschriebenen Bedingungen, oder bei wahrgenommener schleuderhafter Arbeit hat das Bauamt den Bau sogleich zu sistiren, und die weitere Anzeige zu erstatten.

Gelangt das Bauamt aber in Kenntniß, daß ein Bau eigenmächtig unternommen werde, so ist die Sistirung unverzüglich einzuleiten, und sowohl der Bauunternehmer, als auch der Bauführer zur weiteren Untersuchung anzuzeigen.

§. 37.

Zur Erzielung dieser Ueberzeugung hat das Bauamt auf allen Privatbauten wiederholt Nachsicht zu pflegen, die dabei entdeckten Mängel sogleich abzustellen, und alle jene Einleitungen zu treffen, welche zur Handhabung der Baupolizei nothwendig sind.

§. 38.

Nach vollendetem Bau hat das Stadtbauamt bei den sohin stattfindenden Sanitätsausweisen das neue oder umgestaltete Gebäude in allen seinen Bestandtheilen einer genauen Untersuchung zu unterziehen, allfällige Mängel zur Abänderung und Verbesserung in Antrag zu bringen, und auf die Benützung des Gebäudes erst dann einzurathen, wenn der Bau allen Bau- und Sanitätsrückichten vollkommen entspricht.

§. 39.

Zur möglichsten Freihaltung der öffentlichen Passage hat das Stadtbauamt bei Errichtung von Gewölbsauslagen und Sonnenplachen bei den stattfindenden Localausweisen die Extensionen genau zu bestimmen, nach welchen dieselben ohne Beirrung der öffentlichen Passage zu bewilligen wären. Ist die Bewilligung ertheilt, so bleibt dem Bauamte die Aufgabe, die wirkliche Herstellung sorgfältig zu überwachen, jede Ueberschreitung zu hindern, und die dawider Handelnden zur Bestrafung anzuzeigen.

Jede eigenmächtige Aufstellung einer Auslags-Decoration oder Errichtung einer Sonnenplache hat das Bauamt einzustellen und anzuzeigen.

§. 40.

Ebenso ist das Bauamt berufen, die Verstellung der Trottoirs in den Gassen durch Waaren oder andere Gegenstände bei den dienstlichen Nachsichtspflegen abzustellen, und die Kenntnenden dem Magistrate zur weiteren Amtshandlung namhaft zu machen.

§. 41.

Bei dem wichtigen Einfluß, welchen ein gutes Baumaterial auf den festen Bauzustand der Gebäude nimmt, liegt es im Verufe des Stadtbauamtes, darauf zu sehen, daß in den innerhalb der Linien Wiens noch bestehenden Ziegelöfen nur qualitätmäßiges Baumaterial erzeugt werde.

Das Stadtbauamt hat daher in den hiesigen Ziegelöfen von Zeit zu Zeit Revisionen vorzunehmen, die Ziegel rücksichtlich ihrer Maßhaltigkeit und Qualität zu prüfen, und entdeckte Gebrechen abzustellen.

Ebenso ist das Bauamt verpflichtet, auf die Verwendung eines guten Sandes und eines qualitätmäßigen Mörtels bei Privatbauten sein Augenmerk zu richten, und allfällige Mängel sogleich abzustellen.

§. 42.

Da durch Gewerbstörereien größtentheils bau- und feuergefährliche Objecte hergestellt werden, so liegt es in der Verpflichtung des Stadtbauamtes, die Gewerbstörereien bei Privatbauten zu überwachen, dieselben im Entdeckungsfalle abzustellen, und nöthigen Falls die Anzeige zu erstatten.

§. 43.

Das Ausbrennen der Rauchfänge und das Abbrennen von Feuerwerken darf nur mit Vorwissen und Zustimmung des Stadtbauamtes, welches die Thurmwächter bei St. Stefan hievon zu verständigen hat, vorgenommen werden, und es hat das Bauamt solche Maßregeln anzuordnen, daß hieraus keine Feuergefahr erwachse.

§. 44.

Ebenso liegt dem Stadtbauamte die Ueberwachung aller Vorsichtsmaßregeln bei den öffentlichen Badeanstalten, und bei solchen industriellen Unternehmungen ob, welche zur Hintanhaltung jeder Gefahr für die Gesundheit und das Leben der dabei betheiligten Personen von den Behörden vorgezeichnet werden, wie dieß z. B. bei der Zündhölzel-Fabrikation, bei Aufstellung von Dampfapparaten u. dgl. der Fall ist.

§. 45.

Die gleiche Aufsicht und Obforge hat das Stadtbauamt auf die Schauspielhäuser und auf die bei öffentlichen Festlichkeiten aufzustellenden Tribünen und Schaubühnen zu verwenden, diese Objecte vor ihrer Benützung einer näheren Untersuchung im Einvernehmen mit der Polizeibehörde zu unterziehen, Gebrechen an denselben sogleich abzustellen, und die Benützung derselben nur dann zu gestatten, wenn deren Construction keine Gefahr für die körperliche Sicherheit besorgen läßt.

§. 46.

Bei eintretenden Ueberschwemmungsgefahren hat das Stadtbauamt für die Herstellung der Communicationen in den überschwemmten Vorstädten durch Zuführung und Aufstellung der Treppen und Schrägen, oder durch Beistellung von Leiterwägen, sowie für die Zufuhr des Trinkwassers zu sorgen, die Treppen und Schrägen stets im guten und vollzähligen Stande zu erhalten, und dabei für die Möglichkeit der Hülfeleistung bei einer entstehenden Feuergefahr zu sorgen.

Ebenso hat das Stadtbauamt für die Aufstellung und Erhaltung der Aviso- und Aufsichtshütten bei Ueberschwemmungsgefahren zu sorgen, und sich im Allgemeinen nach den für Ueberschwemmungen erlassenen Verordnungen auf das Genaueste zu halten.

§. 47.

Die Herstellung der Gassenaufschriften und deren gute Erhaltung ist zwar in den Vorstädten den Gemeinden zugewiesen, allein das Bauamt ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß diese Aufschriften gut leserlich, fehlerfrei und in der erforderlichen Anzahl vorhanden, daß die Aufschrifttafeln gut befestigt sind, und daß keine Gasse ohne Aufschrift belassen werde.

§. 48.

In der inneren Stadt ist die Herstellung und Erhaltung der Gassenaufschriften die ausschließende Aufgabe des Stadtbauamtes, welches daher über die vollzählige Erhaltung und Vermehrung die geeigneten Vorschläge zu erstatten und die genehmigten Anträge auszuführen hat. Auch hat das Bauamt die bei der Häuser-Numerirung bemerkten Mängel abzustellen oder wenigstens anzuzeigen.

§. 49.

Da bei Grabungen der Telegrafentrassen und bei der Legung von Gasleitungsröhren sehr häufig Canäle und Wasserleitungen berührt, und das Pflaster aufgebrochen werden muß, so hat das Bauamt bei allen derlei Arbeiten darauf zu sehen, daß hiedurch den städtischen Objecten kein Nachtheil zugehe, und daß die aufgedugenen Strecken wieder ordentlich angeschüttet, verstampft und das aufgedugene Pflaster dauerhaft hergestellt werde.

§. 50.

Rücksichtlich der sicheren Aufbewahrung explodirender Stoffe, wie Schießpulver, Salpeter, Zündrequisiten u. dgl. bestehen ohnehin besondere Vorschriften, über deren genaue Befolgung das Stadtbauamt aus Sicherheits- und Feuerpolizeirücksichten sorgfältig zu wachen hat.

§. 51.

Die Zöglingstücke der Bewerber um Bau-, Zimmer-, Brunn- und Ziegeldecker-Meisterrechte sind dem Stadtbauamte als dem technischen Amte der Commune Wien zur Prüfung und Ueberwachung ebenfalls zugewiesen.

Das Stadtbauamt hat bei Verfertigung solcher Zöglingstücke wiederholt Rücksicht zu pflegen, und sein Gutachten über das Gelingen derselben mit aller Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit um so mehr abzugeben, als von diesem Gutachten die Befähigung des Meisterrechtswerbers und dessen künftige Leistungsfähigkeit größtentheils abhängt.

§. 52.

Ueberhaupt ist das Stadtbauamt berufen, alle jene Objecte und Unternehmungen, durch welche entweder die körperliche Sicherheit, oder die Gesundheit der Bewohner, oder die Bau- und Feuersicherheit, oder die öffentliche Passage berührt oder gefährdet wird, in so weit diese Objecte in den Wirkungskreis der Commune als Localpolizeibehörde gehören, zu überwachen, und entweder bei entdeckten Mängeln selbst einzuschreiten, oder aber den Magistrat zum Behufe der weiteren Amtshandlung in Kenntniß zu setzen.

IV. Abschnitt.

Von der inneren Geschäftsleitung des Stadtbauamtes.

§. 53.

Die innere Geschäftsleitung des Stadtbauamtes läßt sich wohl im Detail nicht aufzählen, weil dieses der Geschäftsordnung dieses Amtes vorbehalten bleiben muß; indessen sollen in dieser Instruction bloß die allgemeinen Umrisse der inneren Geschäfte aufgeführt werden, und es wird dem Amtsvorstande überlassen, die Geschäfte des Bauamtes unter die vorhandenen Beamten mit Rücksicht auf deren Fähigkeiten möglichst gleichförmig zu vertheilen, um nicht den Einem zum Nachtheile des Andern zu begünstigen, und um nicht Einem Geschäfte zuzuweisen, zu deren Durchführung er nicht vollkommen geeignet ist.

§. 54.

Diese Geschäftsvertheilung hat stets von dem Amtsvorstande, nämlich von dem Stadtbau-Director oder von dessen Stellvertreter, den Directions-Adjuncten zu geschehen, und nur in Erkrankungsfällen des einen oder des andern Amtsvorstandes ist der Ober-Ingenieur hiezu beizuziehen, auf jeden Fall aber muß die Geschäftseinteilung dem Magistrats-Vorstande zur Kenntniß und Genehmigung vorgelegt werden, gleichwie kein Bau-Inspicient mit einem Zehrungsbeitrage ohne Genehmigung des Magistrats-Präsidiums aufgestellt, abberufen oder verwechselt werden darf.

§. 55.

Ebenso muß jedes von den Ingenieuren bearbeitete Elaborat der Revision des Adjuncten und des Baudirectors unterzogen und von beiden mit unterfertigt werden.

§. 56.

Um das sämmtliche Bauamtspersonale von allen Verordnungen in Kenntniß zu erhalten, hat der Bau-Director alle jene Normalien und Verordnungen, welche das Bauamt berühren, dem Personale gehörig bekannt zu machen und sich die Bekanntgebung bestätigen, und das Normalienbuch vollständig führen zu lassen.

§. 57.

Die Besetzungsvorschläge sind von dem Amtsvorstande mit Unparteilichkeit und gewissenhafter Beurtheilung der Fähigkeiten und des Dienstesveres der Competenten an den Magistrat zu erstatten.

§. 58.

Die Amtsvorsteher müssen dem untergeordneten Personale stets mit gutem Beispiele vorangehen, dasselbe würdevoll und human behandeln, jedoch zugleich mit Strenge auf eine gewissenhafte Pflichterfüllung dringen, keine Lauigkeit und Schleuderhaftigkeit einreißen lassen, die Nachlässigen anspornen, und wenn der eigene Einfluß nicht ausreichen sollte, den Saumseligen dem Magistrats-Vorstande anzeigen.

§. 59.

Alle einlangenden Actenstücke und Aufträge hat der Bau-Director zu präsentiren, dieselben protocolliren zu lassen und sohin an die einzelnen Beamten zur Erledigung zuzutheilen, auf die Bearbeitung der wichtigeren Gegenstände den geeigneten Einfluß zu nehmen, und sich von Zeit zu Zeit zu überzeugen, daß dieselben in den gegebenen Fristen ihrer Erledigung zugeführt werden.

§. 60.

Zu den häufigen Commissionsverhandlungen hat entweder der Bau-Director oder der Adjunct zu erscheinen, oder jenen Ingenieur abzuordnen, welcher mit dem Gegenstande der Verhandlung näher vertraut und daher in der Lage ist, ein gründliches Gutachten abzugeben.

§. 61.

Die Aufbewahrung der Pläne und anderer wichtiger, die Rechte der Commune Wien berührender Documente und Urkunden hat stets unter der Sperre des Bau-Directors zu geschehen, und es dürfen derselben Pläne und Urkunden ohne Vorwissen und Genehmigung des Magistrats-Präsidiums an Niemanden ausgefolgt werden.

§. 62.

Alle zum städtischen Bedarf erforderlichen Arbeiten und Lieferungen dürfen nur gegen verificirte Anschaffungen oder eingeholte Genehmigungen geschehen, und es ist das Bauamt speziell dafür verantwortlich, daß nichts hergestellt oder geliefert werde, bevor die Anschaffung verificirt oder genehmiget ist, außerordentlich dringende Fälle ausgenommen, wo Gefahr am Verzuge haftet, wo aber dann die Anschaffung längstens binnen 3 Tagen zur Verifizirung vorgelegt werden muß.

§. 63.

Nach Ablauf eines jeden Vierteljahres hat das Bauamt alle Conten über die geleisteten kurrenten Arbeiten und Lieferungen von den betreffenden Contrahenten abzuverlangen, darauf zu sehen, daß dieselben mit den vorgeschriebenen Anweisungen, Lieferscheinen, Bagzetteln und Arbeitsbestätigungen versehen sind, dieselben zu bestätigen und zu berichten, und sohin längstens binnen 4 Wochen nach Ablauf des Quartals zur Zahlungspassirung vorzulegen.

§. 64.

Dabei versteht es sich von selbst, daß das Bauamt die Lieferung einer soliden Arbeit und die genaue Einhaltung der Pachtbedingnisse mit Genauigkeit und Strenge gut überwachen, jede mangelhafte Arbeit auszustoßen, und durch eine qualitätsmäßige ersetzen, und nöthigen Falls durch andere Gewerbsleute auf Kosten des contractbrüchigen Erleehers ausführen zu lassen habe.

§. 65.

Zu allen größeren Bauführungen hat der Bau-Director im Einvernehmen mit dem Adjuncten und nach vorläufig einzuholender Zustimmung des Herrn Bürgermeisters einen der Ingenieure aufzustellen, diesem

entweder einen Bau-Assistenten oder Ingenieur-Practicanten zur bleibenden Aufsicht des Baues beizuordnen, den Bau und die ordentliche Führung des Bau-Journals von Zeit zu Zeit zu revidiren, und auf die Leitung des Baues den nöthigen Einfluß zu nehmen.

Nach Vollendung des Baues ist die Baurechnung vollständig instruirt mit möglichster Beschleunigung zu verfassen, und zur Censurirung und Genehmigung an den Magistrat vorzulegen.

§. 66.

Ueber sämmtliche bei den städtischen Gebäuden und Anstalten vorhandenen oder nachgeschafften Einrichtungsgegenstände hat das Bauamt und zwar jener Beamte, welchem das Gebäude oder die Anstalt zugewiesen ist, ein genaues Inventarium zu führen, in demselben alle Veränderungen ersichtlich zu machen, und das Inventar stets in genauer Evidenz zu halten.

§. 67.

Ebenso ist das Stadtbauamt berufen und verpflichtet, alle Pacht- und Lieferungsverträge der Commune Wien stets in Evidenz zu halten, und vor Ablauf der Pachtzeit die Vorschläge zur Erneuerung derselben bei Zeiten an den Magistrat zu erstatten.

§. 68.

Das Stadtbauamt, so wie jeder einzelne Beamte desselben hat sich mit allen Gerechtsamen der Stadt genau vertraut zu machen, die Wahrung derselben mit allem Eifer anzustreben, und sich ausschließlich dem Dienste der Stadt Wien zu widmen, daher es keinem derselben gestattet ist, sich mit fremdartigen Nebengeschäften unter was immer für einem Vorwande zu befassen.

Sollte gegen alle Vermuthung eine solche mit dem Dienste durchaus nicht vereinbarliche Nebenbeschäftigung eines Baubeamten entdeckt werden, so würde gegen denselben mit aller Strenge vorgegangen werden.

§. 69.

Gleichwie die Ingenieure und Bau-Assistenten verpflichtet sind, dem Stadtbau-Director und den Directions-Adjuncten in allen Dienstgeschäften unbedingte Folge zu leisten, und denselben in der Besorgung der Amtsgeschäfte kräftig an die Hand zu gehen, ebenso steht es jedem Beamten des Bauamtes frei, seine Ansichten über einzelne technische Gegenstände dem Amtsvorsteher vorzulegen, die dafür sprechenden Gründe vorzutragen und geltend zu machen; indessen hat sich jeder Baubeamte, wenn seine Ansicht von den beiden Amtsvorstehern nicht getheilt wird, dem Beschlusse derselben zu fügen, und den Act nach der Information der Amtsvorsteher zu bearbeiten und zu erledigen, wobei es ihm aber unbenommen bleibt, seine divergirende Ansicht dem Acte abgefordert schriftlich beizulegen.

§. 70.

Die vorgeschriebenen Amtsstunden sind von sämmtlichen Baubeamten auf das strengste einzuhalten; in dringenden Fällen aber, so wie bei besonderen Gefahren und Anlässen ist jeder Baubeamte ohne Ausnahme verpflichtet, auch außer den gewöhnlichen Amtsstunden und auch in der Nacht, so wie an Sonn- und Feiertagen sich in seinem Berufe verwenden zu lassen, wie dieß bei Feuersbrünsten, Wassergefahren, außerordentlichen Schneefällen u. dgl. der Fall sein kann.

§. 71.

Kein Baubeamter darf ohne Vorwissen und Genehmigung des Baudirectors vom Amte ausbleiben, und es hat der Letztere nur das Recht, dem Beamten bei sehr wichtigen Rücksichten einen dreitägigen Urlaub zu ertheilen.

Jeder längere Urlaub muß bei dem Magistrats-Präsidium angefordert werden.

Treten Erkrankungen ein, so sind selbe dem Amtsvorsteher zu melden; dauern diese aber über 14 Tage, so muß der betreffende Beamte ein ärztliches Zeugniß vorlegen, und es ist sohin von dem Amtsvorsteher die weitere Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

§. 72.

Dem Amtsvorstande steht das Recht zu, die Baupracticanten des Stadtbauamtes aus allen Fächern der Bauwissenschaften theoretisch und practisch zu prüfen, und denselben sohin das Befähigungszeugniß auszustellen; jedoch muß zur Zulassung des Baupracticanten zu dieser Prüfung die Genehmigung des Magistrates eingeholt, und der Tag und die Stunde der Prüfung vorher schriftlich angezeigt werden, damit der Magistrat und Gemeinderath zu derselben Mitglieder der Prüfungs-Commission abordnen kann.

Von dem Magistrate

der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,

am 20. Juli 1854.

Dr. Johann Casp. Ritter v. Seiller ^{m.}/_{p.}

Bürgermeister.

Ignaz Krones ^{m.}/_{p.}

Magistratsrath.





